

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Versammlung über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die er ergreift, um die weite Verbreitung und Förderung der Erklärung zu gewährleisten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

24. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens von Personen und insbesondere der Verwirklichung der Erklärung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/194. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sich die Mitgliedstaaten mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, daß der Herrschaft des Rechts, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt,

sowie davon überzeugt, daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, die das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

unter Hinweis auf die Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein vom Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zu koordinierendes umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die eine unmittelbare Wirkung auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausüben¹⁶⁰;

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/132 vom 20. Dezember 1993 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/50 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994³²,

1. *begrüßt* den gemäß Resolution 48/132 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁶¹;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in dem Bericht des Generalsekretärs vorgelegten Vorschlägen zur Stärkung

des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte, womit den Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte betreffend die Gewährung von Hilfe an die Staaten bei der Stärkung ihrer rechtsstaatlichen Institutionen entsprochen werden soll;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die das Zentrum unternimmt, um mit den begrenzten ihm zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen seinen ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;

4. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die geringen Mittel, die dem Zentrum zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

5. *stellt fest*, daß das Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit haben, in Ländern, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, sich jedoch wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, zu untersuchen, welche Möglichkeiten bestehen, von allen in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, so auch von den Finanzinstitutionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats technische und finanzielle Hilfe zur Stärkung der Verwirklichung der Menschenrechte und der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit zu erhalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Kontakte vorzulegen, die er gemäß Ziffer 6 aufgenommen hat, sowie über sonstige Entwicklungen, die mit der Umsetzung der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte im Zusammenhang stehen¹⁶⁰.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/195. Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/135 vom 15. Dezember 1989, 45/180 vom 21. Dezember 1990, 46/111 und 46/118 vom 17. Dezember 1991, 47/127 vom 18. Dezember 1992 und 48/129 und 48/141 vom 20. Dezember 1993 sowie eingedenk aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission;

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und ein vorrangiger Tätigkeitsbereich der Organisation ist,

eingedenk dessen, daß der Generalsekretär in seinen Berichten von 1992 und 1994 über die Tätigkeit der Vereinten Nationen festgestellt hat, daß die Charta der Vereinten Nationen die Förderung der Menschenrechte als eines ihrer vorrangigen Ziele auf die gleiche Stufe stellt wie die Förderung der

¹⁶⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

¹⁶¹ A/49/512.

Entwicklung und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit¹⁶² und daß die ständig steigende Zahl von Anträgen die Arbeitsbelastung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte hat ansteigen lassen und immer höhere Anforderungen an seine Ressourcen stellt¹⁶³,

unter Berücksichtigung dessen, daß die im Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte, besorgt über das wachsende Ungleichgewicht zwischen der Tätigkeit des Zentrums und den dafür zur Verfügung stehenden personellen, finanziellen und sonstigen Mitteln und unter Berücksichtigung der für andere wichtige Programme der Vereinten Nationen benötigten Mittel den Generalsekretär und die Generalversammlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm⁵ von Wien ersucht hat, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um die Mittel für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen der gegenwärtigen und künftigen ordentlichen Haushalte der Vereinten Nationen erheblich aufzustocken, und dringend Schritte zur Erlangung erhöhter außerplanmäßiger Mittel zu unternehmen¹⁶⁴,

sowie unter Berücksichtigung der Schaffung des Postens des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie des Mandats für diesen Posten, einschließlich seiner Koordinierungsaufgabe und seiner Gesamtaufsicht über das Zentrum, sowie der von der Generalversammlung in Resolution 48/141 ausgesprochenen Bitte um die Bereitstellung der erforderlichen Mitarbeiter und Ressourcen, um dem Hohen Kommissar die Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen,

ferner unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es unter anderem zu den Verantwortlichkeiten des Hohen Kommissars gehört, im Zuge der Durchführung seines Mandats einen Dialog mit allen Regierungen aufzunehmen, mit dem Ziel, alle Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu rationalisieren, anzupassen, zu stärken und zu straffen, mit dem Ziel, seine Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern,

feststellend, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien die Wichtigkeit der Stärkung des Zentrums hervorgehoben hat¹⁶⁵,

sowie feststellend, daß die schwierige Finanzlage des Zentrums die Anwendung der verschiedenen Verfahren und Mechanismen erheblich behindert hat und sich nachteilig auf die Betreuung der mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe durch das Sekretariat ausgewirkt hat,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die der Beigeordnete Generalsekretär für Menschenrechte und Leiter des Zentrums für Menschenrechte bereits unternommen hat, um die Verwaltung des Zentrums zu verbessern,

in der Erkenntnis, daß die Arbeitsweise und die Leistungsfähigkeit des Zentrums weiter verbessert werden müssen und daß dabei besonderes Gewicht auf gute Managementpraktiken

gelegt werden muß, damit das Zentrum in der Lage ist, die ständig zunehmende Arbeitslast zu bewältigen, daß gutes Management jedoch gleichzeitig durch zusätzliche Ressourcen ergänzt werden muß, die den neuen Mandaten Rechnung tragen,

daran erinnernd, daß die Menschenrechtskommission in ihrem Bericht an die Sonderkommission des Wirtschafts- und Sozialrats erneut erklärt hat, daß bei der Einstellung der Bediensteten aller Ränge der Gesichtspunkt als ausschlaggebend gilt, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität zu gewährleisten, und daß sie ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben hat, daß dies mit dem Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung vereinbar sei¹⁶⁶, sowie eingedenk des Artikels 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte¹⁶⁸,

1. *unterstützt* die Bemühungen des Generalsekretärs um die Stärkung der Rolle und Wichtigkeit des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte unter der Gesamtaufsicht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

2. *ersucht* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, daß im Zeitraum 1994-1995 aus dem Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1994-1995¹⁶⁸ angemessene zusätzliche finanzielle, materielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden, um es dem Zentrum und dem Hohen Kommissar zu ermöglichen, die ihnen von den für Menschenrechtsfragen zuständigen Organen übertragenen Mandate vollinhaltlich und rechtzeitig zu erfüllen;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in den Programmhaushaltsplan, den er für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 vorlegen wird, unter gebührender Berücksichtigung der Entwicklungsaktivitäten und sonstiger vorrangiger Tätigkeitsbereiche der Vereinten Nationen ausreichende Human- und Finanzressourcen für die Menschenrechtstätigkeiten der Vereinten Nationen aufzunehmen, die der Zunahme der auftragsgemäßen Tätigkeiten entsprechen, damit das Zentrum und der Hohe Kommissar ihre jeweiligen Mandate effizient und wirksam erfüllen können;

4. *ersucht* den Generalsekretär, zusätzliche Human- und Finanzressourcen zur Verfügung zu stellen:

a) für den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, um diesen besser zu befähigen, die Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im gesamten System der Vereinten Nationen wirksamer zu koordinieren, einschließlich der Bereitstellung von Beratenden Diensten und technischer Hilfe;

b) für das Zentrum, um dieses besser zu befähigen, allen seinen Mandaten nachzukommen und Verwaltungs- und Haus-

¹⁶² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/47/1), Ziffer 100.

¹⁶³ Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/49/1), Ziffer 387.

¹⁶⁴ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 9.

¹⁶⁵ Ebd., Ziffer 13.

¹⁶⁶ E/CN.4/1988/85 und Korr.1, Ziffer 30.

¹⁶⁷ A/49/595.

¹⁶⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/48/6/Rev.1); und ebd., Beilage 6A (A/48/6/Rev.1/Add.1).

haltsfragen zu behandeln, einschließlich der Bereitstellung von Beratenden Diensten;

c) für den Hohen Kommissar und das Zentrum, um diese besser zu befähigen, auftragsgemäße operative Aktivitäten durchzuführen und logistische und administrative Fragen wirksam mit anderen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren;

5. *betont*, daß zur Zeit zwar Schritte unternommen werden, um die administrative Effizienz des Zentrums zu verbessern, und daß sie zwar mit Genugtuung von den Maßnahmen Kenntnis genommen hat, die der Beigeordnete Generalsekretär für Menschenrechte und Leiter des Zentrums für Menschenrechte vor kurzem ergriffen hat, um die Verwaltung des Zentrums zu verbessern, daß jedoch weitere Schritte unternommen werden sollten, um die derzeitige und künftige Nutzung der zur Verfügung stehenden Human- und Finanzressourcen zu analysieren, sowie zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der administrativen Effizienz und Wirksamkeit des Zentrums, erforderlichenfalls mit entsprechender technischer Hilfe;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über die Stärkung des Zentrums und über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/196. Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶⁹, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷⁰, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung², der Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁶⁹, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁸ und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ zum Schutze der Kriegsoffer und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁷¹ sowie von den Grundsätzen und den Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingegangen sind,

zutiefst besorgt über die menschliche Tragödie, die sich im Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) abspielt, sowie über die fortgesetzten massenhaften und systematischen Verletzungen der Men-

schenrechte in den unter der Kontrolle der bosnischen Serben stehenden Teilen Bosnien und Herzegowinas und in den unter der Kontrolle der kroatischen Serben stehenden Teilen Kroatiens,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/153 vom 20. Dezember 1993 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/72 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³² und der Resolution 900 (1994) des Sicherheitsrats vom 4. März 1994, in der der Rat alle Parteien aufgefordert hat, die Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung und der humanitären Hilfsgüter nach und aus Sarajewo sowie innerhalb der Stadt zu gewährleisten,

insbesondere unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 808 (1993) vom 22. Februar 1993, 827 (1993) vom 25. Mai 1993 und 855 (1993) vom 9. August 1993, in denen der Rat unter anderem verlangt hat, daß alle Parteien und anderen Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sofort einstellen und unterlassen, in denen er den Generalsekretär ersucht hat, eine Sachverständigenkommission einzusetzen mit dem Auftrag, Informationen über im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangene schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu prüfen und zu analysieren, und worin er ein internationales Gericht zur Verfolgung der für derartige Verstöße Verantwortlichen geschaffen hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 824 (1993) vom 6. Mai 1993 und 836 (1993) vom 4. Juni 1993, in denen der Rat erklärt hat, daß Sarajewo, Tuzla, Žepa, Gorazde, Bihać und Srebrenica und deren umliegende Gebiete als Sicherheitszonen behandelt werden sollen und daß den internationalen humanitären Organisationen freier und ungehinderter Zugang zu diesen Zonen gewährt werden soll,

zutiefst besorgt über die in ganz Bosnien und Herzegowina herrschende Situation und die sich rasch verschlechternde Lage in den Sicherheitszonen von Sarajewo, Tuzla, Gorazde, Žepa und Srebrenica, insbesondere die flagranten, sich über alle Abmachungen hinwegsetzenden Verletzungen der Sicherheitszone von Bihać, die wiederholten Angriffen der bosnischen Serben und der Streitkräfte der kroatischen Serben ausgesetzt war,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Bemühungen, welche die Vertreter der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation unternommen haben, um den Parteien bei der Herbeiführung einer Regelung des Konflikts in Bosnien und Herzegowina behilflich zu sein, und für die Arbeit, die die Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation sowie die Vertreter der Europäischen Union und der Vereinten Nationen in Zagreb geleistet haben, um eine Waffenruhe und letztlich eine Beilegung der Situation in Kroatien herbeizuführen, was alles, sofern alle Parteien ihre Zustimmung geben, zu einer beträchtlichen Verbesserung der Menschenrechtssituation der Angehörigen aller ethnischen Gruppen in Bosnien und Herzegowina, in Kroatien und in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) führen könnte,

mit Genugtuung über die Bemühungen, welche die Schutztruppe der Vereinten Nationen unternimmt, um bei der Schaffung der Voraussetzungen für die friedliche Regelung der Konflikte in Bosnien und Herzegowina und in Kroatien

¹⁶⁹ Resolution 260 A (III).

¹⁷⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁷¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.